

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kitzscher**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher am 14.09.1992, Beschl.-Nr.: 297/29/92, geändert am 10.12.2001, Beschl.-Nr.: 244/26/01, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Kitzscher erhebt Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer für folgende in der Stadt und den Ortsteilen stattfindenden Veranstaltungen und Vergnügungen nach den Vorschriften dieser Satzung:

1. Für Tanz- und Karnevalsveranstaltungen
2. Für Veranstaltungen von Schautänzen, Schaustellungen von Personen und Catcher-, Ring- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.
3. Für Veranstaltungen mit Auspielen von Geld- und Gegenständen in Spielclubs, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen.
4. Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten sowie für Musikautomaten in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
5. Für die Durchführung öffentlicher Fahr-, Spiel- und andere Unterhaltungs- und Vergnügungsgeschäfte.
6. Für Zirkus- und Varietéveranstaltungen.

### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltung**

Vergnügungssteuerfrei sind:

1. Veranstaltungen, die von Schulen, kulturellen Organisationen und Clubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugendpflege überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige durchgeführt werden und nicht ausschließlich dem Zweck der Vergnügung dienen.
3. Veranstaltungen, die ausschließlich vorher zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von anerkannten Religionsgemeinschaften oder anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.

4. Betriebsfeiern, wenn an ihnen nur Betriebsangehörige und der Angehörige teilnehmen.
5. Von Tanzlehrern durchgeführte Veranstaltungen zur Durchführung des Tanzunterrichts und der Bälle, die im Zusammenhang mit dem Kurs stattfinden.
6. Veranstaltungen und Spielgeräte, die ausschließlich der Unterhaltung von Kindern dienen.
7. Veranstaltungen von Behörden, politischen und gewerkschaftlichen Organisationen, der Polizei und Bundeswehr und der Feuerwehr, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 1-3 fallen.

### **§ 3** ***Steuerschuldner***

Steuerschuldner ist der Unternehmer, für dessen Rechnung die Veranstaltung abläuft bzw. für dessen Rechnung die entsprechend § 1 Abs. 4 und 5 genannten Geräte und Automaten aufgestellt sind.

### **§ 4** ***Steuerform***

Die Steuer wird für jede entsprechend § 1 durchgeführte Veranstaltung als Pauschalsteuer erhoben. Die Steuer für Einrichtungen entsprechend § 1/4 wird nach festen Sätzen entsprechend der Anzahl der Spielgeräte erhoben.

### **§ 5** ***Pauschalsteuer***

1. Für Veranstaltungen wird eine Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes, nach m<sup>2</sup> bemessen, erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Logen, Ränge und Galerien. Findet die Veranstaltung zum Teil oder ganz im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischenliegenden Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- 3 -

**§ 6**  
**Steuersätze**

1. Die Pauschalsteuer beträgt
  - a) bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 0,25 €
  - b) bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 0,50 €
  - c) bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 3 0,50 €
  - d) Für im Freien durchgeführte Veranstaltungen werden für die benutzte Fläche 50 v.H. der oben unter 1 – 3 genannten Sätze erhoben.
  - e) Für Spiel- und Unterhaltungsautomaten entsprechend § 1 Nr. 4 je angefangenen Monat
 

je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	25,00 €
je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	13,00 €
  - f) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2.560,00 €
  - g) Bei Geräten mit mehr als einer Spielmöglichkeit multipliziert sich der Betrag entsprechend.
  - h) Für Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen 13,00 €
  - i) Für Veranstaltungen und Geschäfte entsprechend § 1 Nr. 5 je Tag
    - Fahrgeschäfte wie Karussells, Riesenräder, Auto-Scooter und dergleichen je Platz das 1,5-fache des Einzelpreises,
    - bei Kinderfahrgeschäften das 1-fache,
    - Rutschbahnen, Glücksräder und dgl. das 30-fache des Einzelpreises
    - Schießbuden, Würfel-, Los-, Wurf- und sonstige Spielbuden
 

bis 5 m Frontlänge	5,00 €
bis 10 m Frontlänge	10,00 €
über 10 m Frontlänge	15,00 €
über 15 m Frontlänge je 5 m mehr	+ 5,00 €
    - Bei runden Buden berechnet sich die Länge aus dem Umfang.
    - Für Ponyreit- und Reitveranstaltungen für Kinder den 10-fachen Einzelpreises.
  - j) Für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 6 das 10-fache des Durchschnittspreis.

Für Veranstaltungen, die vorwiegend für Kinder durchgeführt werden, kann der Steuersatz auf 50 v.H. gesetzt werden.

- 4 -

**§ 7**  
***Meldepflichten***

1. Vergnügungen, die auf dem Territorium der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt im Ordnungsamt spätestens acht Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei den Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes von dem Aufstellungsplatz ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

**§ 8**  
***Sicherheitsleistungen***

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 9**  
***Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld***

1. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Die Festsetzung erfolgt durch die Stadt; sie wird dem Steuerschuldner mitgeteilt.
3. Die Fälligkeit ist eine Woche nach der Veranstaltung, soweit die Stadt nicht anderes vorschreibt.

**§ 10**  
***Ordnungswidrigkeiten***

Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz.

**§ 11**  
***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Eine Aussetzung bis auf Widerruf durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt für Veranstaltungen entsprechend § 1 Punkte 1., 2., 3. und 6. dieser Satzung. Dies berührt jedoch die Meldepflicht nicht.

Kitzscher, 14.09.1992, geändert 10.12.2001

Harbich  
Bürgermeister